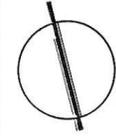


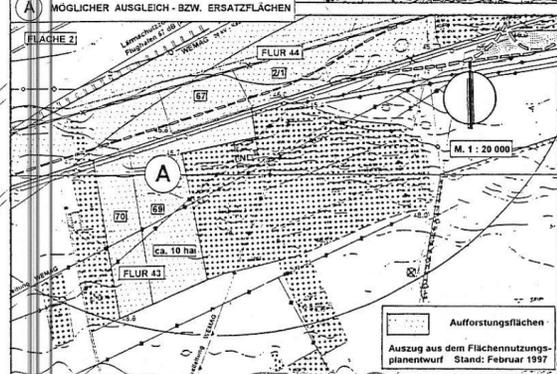
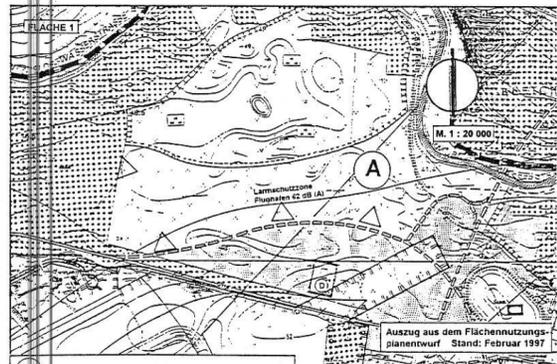
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbautand vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



Maßstab 1 : 4 000

ÜBERSICHT MÖGLICHER AUSGLEICH- BZW. ERSATZFLÄCHEN



FLUGHAFEN PARCHIM

GEMARKUNG PARCHIM

FLUR 48

INDUSTRIE- BZW. GEWERBEENTWICKLUNGSFLÄCHE

STRASSENQUERSCHNITT M. 1 : 100



Vermessungstechnischer Feldvergleich durchgeführt in
Für die Richtigkeit der Flurstücksgrenzen wird keine Gewähr übernommen. Die Grenzen wurden graphisch aus Katasterkarten folgender Maßstäbe ermittelt: 1 : 2000 1 : 3840

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Friedhof

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

- Flächen für Wald § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Erhaltung
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Anpflanzen
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Erhaltung
- Bäume
- Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

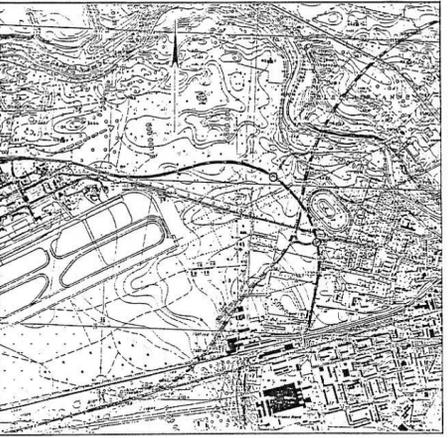
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr § 9 Abs. 6 BauGB
- Flughafen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB
- unterirdische Leitungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 36 Flurstücksnummer
- 51.59 Höhenpunkt
- vorhandene Nutzungsgrenze
- 3 m Bemaßung
- Böschung
- Graben
- Erdkuppe
- abzunehmender Baum
- Straßenrückbau
- Vorbehaltstrasse für die Ortsumgehung
- Grünflächennummerierung
- Waldflächennummerierung



VERFAHRENSUNTERLAGE gem. § 4 BauGB

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten - Planer - Landschaftsarchitekten
1906 Schönewitz, Oberdorfstr. 17, Tel. 0386734231 Fax. 0386734236

Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Parchim - Flughafenzubringer - Landkreis Parchim

M. 1 : 4 000 April 1997